

Krankentransportkosten

Gesetzliche Grundlagen

§ 105 Ärztegesetz und § 27 der Satzung Wohlfahrtskasse.

Was ist zu beachten?

- Übernommen werden die notwendigen Krankentransportkosten (Rettung, Taxi) im **Inland** in die **nächstgeeignete Krankenanstalt** sowie der **Rücktransport in die Wohnung**.
- Abgesehen von Notfällen ist die Ausstellung eines Transportscheines durch einen Arzt erforderlich. Im Regelfall ist der Transportschein **VOR** dem Transport auszustellen.
- Über sonstige Krankentransportkosten entscheidet der Verwaltungsausschuss im Einzelfall (z.B. Rettungshubschrauber -> gemäß Tarif).
- Nicht vergütet werden die Kosten eines Rücktransportes mittels Flugzeuges.
- Die Rechnung kann direkt der Erbringer der Leistung oder das Mitglied unter Vorlage der Originalrechnung und eines Transportscheines einreichen.

Ärztliche Behandlungen

Gesetzliche Grundlagen

§ 105 Ärztegesetz und § 27 der Satzung der Wohlfahrtskasse.

Welche Leistungen werden vergütet?

Der Leistungskatalog orientiert sich grundsätzlich am **BVA-Tarif**. Nicht vergütet werden beispielsweise Laser-, Homöopathie- oder Ozonbehandlungen.

Ein Beschluss der Vollversammlung verpflichtet alle in Oberösterreich niedergelassenen Ärzte, den BVA-Tarif nicht zu überschreiten.

Keine Vergütung kann für die Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit dem Wegfall der Umsatzsteuer erfolgen, da diese Kosten im Gegensatz zu anderen Sozialversicherungen von der Wohlfahrtskasse, und damit wieder von den beitragspflichtigen Mitgliedern getragen werden müssten.

Wie erfolgt die Vergütung?

- Für die Abrechnung ist es von grundsätzlicher Bedeutung, ob der über die Wohlfahrtskasse versicherte Patient ausschließlich bei dieser versichert ist, oder ob auch ein anderer Krankenversicherungsschutz besteht.
- Bei **Versicherten, die ausschließlich** über die Wohlfahrtskasse krankenversichert sind, und die sich mit der **Krankenversicherungskarte der Wohlfahrtskasse** ausweisen, kann die (EDV-)Honorarnote direkt mit der Wohlfahrtskasse abgerechnet werden. Werden höhere Tarife verrechnet, die den Leistungskatalog der Wohlfahrtskasse übersteigen oder im Leistungsumfang nicht enthalten sind, sind diese Kosten direkt dem Patienten in Rechnung zu stellen.



■ **Besteht neben der Wohlfahrtskasse eine weitere Krankenversicherung**, sind die Kosten der Behandlung zuerst mit der gesetzlichen Krankenversicherung mittels e-card oder über eine Privathonorarnote zu verrechnen, wobei die Privathonorarnote vom Patienten zuerst zu bezahlen ist. Die bezahlte Rechnung ist dann primär bei der gesetzlichen Krankenversicherung einzureichen und eine **“Leistungsbestätigung”** anzufordern. **Diese Originalbestätigung sowie eine Kopie der Rechnung** können bei der Wohlfahrtskasse eingereicht werden.

Wichtige Informationen für mehrfach krankenversicherte Mitglieder und Angehörige

Wenn Sie bzw. die Angehörigen neben der Wohlfahrtskasse auch **gesetzlich krankenversichert sind**, (OÖ. GKK, Landeskrankenfürsorge, Bauernkrankenkasse, ...) wird ein reduzierter Beitrag vorgeschrieben, da durch die Inanspruchnahme der gesetzlichen Krankenversicherung der Krankenpflegehilfen Kosten erspart werden.

Aus diesem Grund besteht gem. § 28 Abs. 4 die Verpflichtung, primär die gesetzliche Krankenversicherung in Anspruch zu nehmen. Eventuelle Restkosten können eingereicht werden.

Krankentransportkosten Ärztliche Behandlungen

Liste der MERKBLÄTTER

- Verwaltungsausschuss - Rechtsweg
- Die Beiträge zur Wohlfahrtskasse
- Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- Befreiung von der Beitragspflicht
- Die außerordentliche Mitgliedschaft
- Mutterschutz und Wohlfahrtskasse

- Die Krankengeldhilfe
- Die Krankenpflegehilfe allgemein
- Krankenhausbehandlung
- Krankentransportkosten / ärztliche Behandlungen
- Zahnärztliche Leistungen
- Medikamente / Rezeptgebühren
- Kurkostenbeitrag / Heilbehelfe

- Die Notstandshilfe
- Die Altersversorgung
- Die vorzeitige Altersversorgung
- Die Invaliditätsversorgung
- Die Witwen/Witwerversorgung
- Die Kinderunterstützung und Waisenversorgung
- Die Todesfallbeihilfe
- PensionPlus

- Der Pensionsanspruch des Gemeindefacharztes
- Pensionsversicherung ASVG, FSVG, GSVG - Beitragsrecht
- Pensionsversicherung ASVG, FSVG, GSVG – Leistungsrecht
- Sondergebühren und Sozialversicherung
- Unfallversicherung - AUVA
- Das Pflegegeld

Nähere Auskünfte:
**ÄRZTEKAMMER für OÖ.
Wohlfahrtskasse**
Dinghoferstraße 4, 4010 Linz
Tel.: +43-732-77 83 71...-0
e-mail: wk@aekoee.at



Selbstbewusst in die Zukunft